



FINANZAMT TUTTLINGEN

Finanzamt Tuttlingen, Postfach 180, 78502 Tuttlingen



14 303B 6551 49 6001 9B62
DV 06.26 0,95 Deutsche Post



*5269*0006582*1506*0006607*

Firma

Helmut Uhrig Strassen- und Tiefbau GmbH

Frau Hauser

Am Roten Kreuz 2

78187 Geisingen

Name

Herr Thieringer

Telefon

07461 98 264

W-IdNr.

DE141907883-00001

Aktenzeichen

21118/03903

SG 02/01

(Bitte bei Antwort angeben)

Datum

15.06.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)



Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass

Helmut Uhrig Strassen- und Tiefbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Am Roten Kreuz 2, 78187 Geisingen

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- ☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 21118/03903
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE141907883 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Hausanschrift:

Zeughausstr. 91

78532 Tuttlingen

Telefon: 07461 98 0

Kontakt: <https://Kontakt.fv-bwl.de>

Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Vill.-Schw.

IBAN: DE61 6940 0000 0069 4015 02

BIC: MARKDEF1694

Internet: www.fa-tuttlingen.de

Service Center (ZIA):

Zutritt nur mit Termin.

Termin buchbar unter

<https://Termin.fv-bwl.de>

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 31.05.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.